

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Abteilung V/2 - Abfall- und Altlastenrecht
zH Herrn Mag. Georg Fürnsinn
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/0043/22/TF/Mi	3015	8.2.2023
	DI Dr. Thomas Fischer		

EU-VerpackungsVO; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Fürnsinn,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur EU-VerpackungsVO und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Die WKÖ unterstützt grundsätzlich das Vorhaben der EU-Kommission, mit diesem Vorschlag zu einer Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft beizutragen. Die neue Verordnung sollte jedoch sicherstellen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen dem vorrangigen Ziel entsprechen, negative Auswirkungen von Verpackungen auf die Umwelt zu verhindern, und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarkts für Verpackungen und verpackte Waren zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte vermieden werden, bestehende Leistungen im Recycling und funktionierende Strukturen zu gefährden. Die Anwendung eines „one-size-fits-all“-Ansatzes ist dabei - wie weiter unten näher ausgeführt - in vielen Fällen nicht zielführend und kann sich nachteilig auf den Binnenmarkt auswirken. Auch ist Einwegverpackung nicht gleich Einwegverpackung und gerade im Kundenbereich trägt diese zur Hygiene, Gesundheits- und Verschwendungsschutz bei.

Der vorliegende Entwurf klammert Kundenbedürfnisse, Marketingstrategien, Unterscheidungsmerkmale zwischen den verpackten Produkten und das Eingehen auf regionale Unterschiede weitgehend aus. Der Vorschlag ebnet den Weg zu „Einheitsverpackungen“ mit demselben Design und derselben Form. Jede Möglichkeit der individuellen Gestaltung einer Verpackung wird eingeschränkt bzw. verhindert - möglicherweise sogar über die Unterschiede im Verpackungsmaterial hinweg. Je nach Verpackungsgröße und wohl auch Wertigkeit des Verpackungsinhaltes ist es bei manchen Produkten notwendig, etwa dickwandigere Verpackungen einzusetzen. Es sollte weiterhin möglich sein, diese technischen bzw. dem Produkt geschuldeten Umstände - wie bisher - auch für Marketing- und Brandingzwecke zu nutzen.

Bei einer Überarbeitung der EU-Verpackungsgesetzgebung wäre es zudem wichtig, dass der europäische freie Warenverkehr nicht durch einzelne innerstaatliche Verpackungsvorschriften behindert wird, beispielsweise durch Sonderregelungen wie in Italien (zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften Verpackungen).

Die Optionen Recycling und Re-use sollten komplementär und sich gegenseitig ergänzend gesehen werden und sich nicht ausschließen. So sollten etwa Materialien und Verpackungen, die hohe Recyclingraten aufweisen, von verpflichtenden Wiederverwendungs-Zielen ausgenommen sein. Die Forcierung von Re-use steht im Widerspruch zu den Zielen des EU-Kreislaufwirtschaftsaktionsplans, der klar festhält, dass Verpackungen bis 2030 wiederverwendbar oder rezyklierbar sein müssen. Entscheidungen, ob recycelbare oder wiederverwendbare Verpackungen gewählt werden, sollten auf unabhängigen, wissenschaftlichen Nachweisen beruhen, die sowohl Umwelt- als auch gesundheitliche und wirtschaftliche Faktoren berücksichtigen.

Die getrennte Sammlung ist als Grundlage hochqualitativer Kreislaufwirtschaft anzusehen. Europaweit sollte es daher zu einer Verbesserung und Harmonisierung der Sammelsysteme kommen.

Es ist über weite Strecken schwierig, präzise Rückmeldungen zum Verordnungsvorschlag zu geben, da viele Fragen offen sind und die genaue Umsetzung in delegierten Rechtsakten erfolgen soll. Das sehen wir äußerst kritisch, weil wir der Überzeugung sind, dass Inhalte mit derart gravierenden Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und Wirtschaft dem ordentlichen Gesetzgebungsprozess unterliegen sollten.

Ein Legislativakt hat den delegierten Rechtsakt in seinen „wesentlichen“ Zügen (Ziele, Inhalte, Geltungsbereich und Dauer) - im Sinne eines „europäischen Legalitätsprinzips“ - vorherzubestimmen. Aufgrund der weitgehenden Unbestimmtheit der Verordnung sehen wir dies als nicht erfüllt an.

Sinn und Zweck der Komitologie-Befugnisse ist es, den Verordnungstext selbst nicht mit technischen Details zu überladen und unlesbar bzw unübersichtlich zu gestalten. Allerdings sind genau diese umsetzungsrelevanten Details des vorliegenden Rechtsaktes für die betroffenen Unternehmen bei der Planung essenziell, da nur sie klar aufzeigen, was konkret von ihnen erwartet wird.

Auch ist zu befürchten, dass die präzisierenden Rechtsakte zu spät veröffentlicht werden und so eine effektive und rechtskonforme Umsetzung von den Unternehmen nicht gewährleistet werden kann. Angesichts der beträchtlichen Menge an delegierten Rechtsakten, die in der Gesetzgebung vorgesehen sind, muss zur Berechenbarkeit und Planbarkeit der Industrie bzw. aller Wirtschaftsakteure ein Übergangszeitraum von mindestens 5 Jahren zwischen der Annahme des delegierten Beschlusses und der Umsetzung des Designs für das Recycling gefordert werden. Gleichzeitig ist die Kommission aufzufordern, genaue Fristen für den jeweiligen delegierten Rechtsakt vorzulegen.

Wir fordern daher, dass die Befugnisse der Kommission die delegierten Rechtsakte zu erlassen im Interesse der Umsetzungs- und Rechtssicherheit im vorliegenden Rechtsakt näher konkretisiert werden, um dem Legalitätsprinzip Genüge zu tun. Sollte dies nicht erreichbar sein, müsste die Erlassung der delegierten Rechtsakte zumindest mit einem verbindlichen Zeitplan versehen werden. Derzeit sind im Verordnungsentwurf keine Fristen für diese Leitlinien vorgesehen.

Weiters muss die Einbindung der betroffenen Wirtschaftszweige sichergestellt werden, was bei delegierten Rechtsakten in der Praxis leider immer wieder als problematisch anzusehen ist. Nur

so sind praktikable Leitlinien sicher zu stellen, die dann auch von den betroffenen Branchen sinnvoll und kosteneffizient umgesetzt werden können.

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen wären in der Umsetzung für viele Branchen sehr aufwändig, kostenintensiv und bedeuteten massive Einschnitte und Änderungen gegenüber den bisher geltenden Regeln. Neben unseren Mitgliedsbetrieben wären davon auch Mitglieder der Landwirtschaftskammer, Arbeitnehmer und Endkonsumenten betroffen. Aufgrund dieser Breite an Betroffenheit plädieren wir dafür, dass eine aktive Einbindung des BMAW und des BML durch das zuständige BMK stattfindet und man sich zu einer Position durchringt, welche von der gesamten Bundesregierung und den in dieser Angelegenheit letztendlich betroffenen Ministerien gegenüber Brüssel mitgetragen wird.

Bei einer genaueren inhaltlichen Prüfung des Verordnungsentwurfes sehen wir insbesondere die in Art 43 bis 45 normierten Umsetzungsbefugnisse der Mitgliedsstaaten kritisch. Verordnungen können zwar die Erlassung nationaler Durchführungsvorschriften zur Erreichung der Verordnungsziele anordnen. Dabei müssen allerdings die „wesentlichen Grundvorschriften“ in der Verordnung selbst festgelegt sein. Dies ist unserer Ansicht nach nicht erfüllt, da die genannten Bestimmungen generell sehr unbestimmt und daher insgesamt ungenügend sind.

Derartigen Verordnungsbestimmungen kommt lediglich Richtliniencharakter zu. In der Lehre wird in diesem Zusammenhang ferner von „hinkenden Verordnungen“ gesprochen. In solchen Fällen ist zwar die innerstaatliche Durchführung bzw Konkretisierung von Verordnungen zulässig, jedoch dürfen die mitgliedstaatlichen Durchführungsvorschriften die Tragweite der Vorschriften der Verordnung nicht ändern. Es eröffnen sich dadurch Auslegungsprobleme, welche in Konsequenz die Mitgliedsstaaten natürlich vor legislative Herausforderungen stellen. Es ist nicht auszuschließen, dass es dadurch wiederum zu unterschiedlichen Regelungen kommt und den Harmonisierungsbestrebungen nicht vollends entsprochen werden kann. Durch die richtige Wahl der Rechtsform könnten diese Probleme leicht umgangen werden.

Aus formaler Sicht sprechen wir uns daher insgesamt für eine Differenzierung aus: Gewisse Inhalte erscheinen sinnvoll im Rahmen einer Verordnung einheitlich und unmittelbar geregelt zu werden (produktspezifische Regelungen, Kennzeichnungsbestimmungen, Rezyklatanteile, etc). Die eigentliche Umsetzung dieser Vorgaben, wie beispielsweise die Erreichung der Recyclingquoten und die Organisation von Sammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle, wäre formal besser - wie bisher - in einer Richtlinie aufgehoben.

Der Entwurf führt zu einer künstlichen Trennung von Produkt und Verpackung, welcher vom rechtlichen Standpunkt aus sinnvoll erscheint, in der Praxis jedoch zu Verwirrungen und Unverständnis führen wird. Anforderungen an Lebensmittelverpackungen, Medizinprodukte- oder Arzneimittelverpackungen etc sind in der Regel ohnehin bei den jeweiligen Bestimmungen der Produkte mitgeregelt. Hier besteht die Gefahr einander widersprechender Regelungen.

Es finden sich nur an wenigen Stellen Bagatellgrenzen, die vor allem kleine und mittlere Unternehmen bezüglich der Maßnahmen gegen Verpackungsabfälle entlasten würden.

Ausnahmen bilden unter anderem Art 22 Abs 3: Beschränkungen bei der Verwendung bestimmter Verpackungsformate, wo Mitgliedstaaten zusammengefasst Kleinstunternehmen von Anhang V Nummer 3, somit für das Verbot der Verwendung von Einwegplastik, ausnehmen können. Wichtig: es ist hier zu beachten, dass diese Ausnahme noch nicht unmittelbar anwendbar, sondern

von der Ausübung des Gestaltungsrechts durch die Mitgliedstaaten abhängig ist. Es besteht wiederum Potenzial, dass es zu einer undurchsichtigen Rechtslage für Unternehmen mit grenzüberschreitendem Geschäftsverkehr kommt, wenn die Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht vereinheitlicht sind.

Auch in Art 26 Abs 14 ff: Ausnahmen von den Wiederverwendungs- und -befüllungszielen (wenn im Kalenderjahr nicht mehr als 1000 kg Verpackungsmaterial in Verkehr gesetzt werden) sind Ausnahmen für KMUs vorgesehen.

Es ist jedoch mehr als fraglich, ob die derzeitigen Ausnahmen genügen, um die KMUs vor dem hohen administrativen Aufwand und etwaigen Mehrkosten zu bewahren und um provozierten Wettbewerbsnachteilen entgegenzuwirken.

Ein großes Augenmerk zur Abfallvermeidung wird von der KOM auf Recyclierbarkeit, Recyclateinsatz, Verpackungsvermeidung und Wiederverwendung gelegt. Das war im Lichte des Green Deals zu erwarten, aber zahlreiche Artikel, die diese Themen bearbeiten, sind unausgegoren, in der Form nicht umsetzbar bzw. ist nicht verständlich, wie manche Vorgaben für die Praxis zu verstehen sind bzw. welche Auswirkungen oder Mehrwert diese haben sollen oder haben werden.

Unabhängig davon, ob es sich um Beschränkungen des Einweggebrauchs, Wiederverwendungsziele oder Nachfüllverpflichtungen, zB im HORECA oder auch anderen Bereichen handelt, sind die hygienischen Auswirkungen einer solchen Umstellung unklar. Mehrwegverpackungen müssen ordnungsgemäß gereinigt und in effiziente Wiederverwendungssysteme integriert werden, ebenso wie Mehrwegbehälter. Es ist zu befürchten, dass eine übereilte Einführung der Wiederverwendung in HORECA zu einem Verstoß gegen die EU-Vorschriften für Hygiene und Lebensmittelsicherheit (HACCP-Grundsätze) führen würde. Es braucht praxistaugliche Übergangsfristen, damit sich die Betriebe entsprechend vorbereiten können. Die Übergangsfrist muss in allen Bereichen jedenfalls bis nach 2030 verlängert werden.

Es bedarf massive Änderungen der Verordnung, um diese leb- und umsetzbar zu gestalten, um von der betroffenen Wirtschaft mitgetragen werden zu können. In der vorgelegten Form ist diese in weiten Teilen abzulehnen.

II. Im Detail

Zu Art 3 - Definitions

Der derzeitige Entwurf sieht uA Definitionen für manufacturer, producer und supplier vor, jedoch ist die Abgrenzung zwischen den einzelnen Wirtschaftsakteuren nicht nachvollziehbar bzw. unklar und sollte präzisiert werden, da unterschiedliche Verpflichtungen an diesen verschiedenen Rollen anknüpfen.

Zu Art 4 - Free Movement und Art 11 - Labelling

Die Harmonisierung, die durch den Übergang von einer Richtlinie zu einer Verordnung angestrebt wird, sollte nicht dadurch gefährdet werden, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, über die Anforderungen hinauszugehen. Im Impact Assessment, das dem Kommissionsvorschlag vorausging, ist zum gemeinsamen europäischen Verpackungsmarkt folgendes zu lesen: *“The EU packaging market is in many respects one large market, rather than 27 individual markets. The packaging market is characterized by high-levels of cross-border trade between Member States, with many producers placing packaging on the market in multiple Member States. National initiatives could perhaps bring certain benefits but would inevitably contribute to further fragmentation of the internal market.”*

Ein gut funktionierender Binnenmarkt ist durch gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen Mitgliedstaaten gekennzeichnet, Bestrebungen zur Harmonisierung sind zu begrüßen. Die mit dem vorliegenden Vorschlag vorgesehene Möglichkeit in Art 4 Abs 4 gefährdet jedoch diese Harmonisierungsbestrebungen. Darüber hinaus verstößt es auch gegen das Grundprinzip einer Verordnung gemäß Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), den Mitgliedstaaten zu gestatten, über die Anforderungen der neuen Verordnung hinauszugehen und einseitige Maßnahmen in Bezug auf Verpackungen zu entwickeln.

Der Erhalt des EU-Single-Markets und des freien Warenverkehrs ist fundamental. Eine EU-weite harmonisierte Kennzeichnung (zB Sortieranweisungen für Konsumenten) ist essenziell. Es ist nicht verständlich, warum nationale Kennzeichnungserfordernisse für EPR-Schemes zulässig sind, da solche Kennzeichnungen nicht erforderlich sind.

Die Ermöglichung einer nationalen Kennzeichnung für EPR und Pfand bzw. nationale Kennzeichnungspflichten können die Konsumenten verwirren und erschweren den Handel. Im Sinne eines funktionierenden Binnenmarktes sollten jegliche nationalen Kennzeichnungspflichten, wie in Abs 5 vorgehesehen, ausgeschlossen sein.

Gemäß Art 11 Abs 1 soll es ohnehin ein EU-weites einheitliches Symbol für Pfand geben. Demnach besteht kein Bedarf nach nationalen, abweichenden Kennzeichnungen. Auch alle Pfand- und EPR-Kennzeichnungen sollten verbindlich EU-weit harmonisiert sein.

Die Abs 4 und 5 des Art 4 sind daher zu streichen.

Verpackungen zu Ausstellungszwecken dürfen auf Messen laut Abs 6 präsentiert werden, auch wenn diese nicht den Vorgaben der Verordnung entsprechen. Diese Ausnahme ist aber nur augenscheinlich positiv, da bei einem Verkauf an Kunden die Verpackung dennoch der Verordnung entsprechen muss.

Zu Art 5 Abs 5 - Requirements for substances in packaging

In dieser Bestimmung wird die Kommission unter anderem ermächtigt, delegierte Rechtsakte betreffend die Konzentration von zB Blei, Cadmium und anderen Inhaltsstoffen zu erlassen.

Da derartige Regelungen eine große Tragweite haben (Stichwort: Können zu Abfall gewordene Verpackungen noch zur Herstellung neuer Verpackungen verwendet werden, wenn die Grenzwerte strenger gemacht wurden?), sprechen wir uns dafür aus, dass diese Inhalte nicht von der EU-Kommission geregelt werden sollen. Diese Inhalte sollen abschließend in der geplanten Verpackungsverordnung festgelegt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich die Rechtslage nicht kurzfristig ändert und auch die volle Einbeziehung der Mitgliedsstaaten und des Europäischen Parlaments sichergestellt wird.

Zu Art 6 - Recyclable packaging

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass in Zukunft alle Verpackungen recycelbar sein sollen und dafür einheitliche Kriterien zur Anwendung kommen sollen. Jedoch ergeben sich bei der Ausgestaltung des Art 6 viele Fragen bzw. Unklarheiten.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen ist gemäß Art 65 mit 12 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie festgelegt. Dies gilt für alle Bestimmungen, welche keine anderslautenden Regelungen enthalten.

Dies würde für Abs 2 bedeuten, dass *separately collected, sorted, recycled into secondary raw material of sufficient quality* von ~2025 an, und *recycled at scale*, das diese Elemente umfasst, erst ab 2035 anwendbar wäre, obwohl einzelne Bestimmungen für diese Definitionen erst in den Jahren nach 2025 verfügbar sein werden (Delegated Acts etc.). Diese Vorgabe kann nicht ab 2025 erfüllt werden, wenn Vorgaben dazu fehlen. Es macht nur Sinn, dass *recyclable according to DfR-guidelines* ab 2030 anwendbar sind, und *recycled at scale* (das collected, sorted and recycled umfasst) ab 2035.

Abs 2 lit d regelt, dass Verpackungen so recycelt werden müssen, dass die entstehenden Sekundärrohstoffe von ausreichender Qualität sind, um „die Primärrohstoffe“ zu ersetzen. Damit Kunststoffzyklat nach Möglichkeit auch in den ursprünglichen Anwendungen landen kann und nicht aus Sicht der Anwendung „downgecycelt“ wird, sollte klargestellt werden, dass es sich um „materialgleiche Primärstoffe“ handeln soll.

Wir regen daher folgende Änderungen im Text an:

*“(d) it can be recycled so that the resulting secondary raw materials are of sufficient quality to substitute the primary raw materials in **applications typical for the material**;*

Zu Abs 3 - *“Recyclable packaging shall from 1 January 2030, comply with the design for recycling criteria as laid down in the delegated acts adopted pursuant paragraph 4 [...]”* ist wichtig, dass das Design for Recycling technologieoffen formuliert wird.

Gerade aber die Ermächtigung der EU-Kommission zur Erlassung von delegierten Rechtsakten in Art 6 Abs 4 (Rechtsakte betreffend „Design for Recycling“ und Rechtsakte betreffend die Regeln für die Modulation der finanziellen Beiträge der Hersteller im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung) ist sehr kritisch zu sehen.

Derartige Regelungen haben eine große Tragweite und Auswirkungen, die nicht von der EU-Kommission mittels delegierter Rechtsakte festgelegt, sondern schon jetzt in den Verordnungstext der geplanten Verpackungsverordnung aufgenommen werden sollten. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich die Rechtslage nicht kurzfristig ändert und auch die volle Einbeziehung der Mitgliedsstaaten und des Europäischen Parlaments sichergestellt wird.

Zusätzlich ist das Verhältnis von werkstofflichem Recycling und des chemischen Recyclings von wesentlicher Bedeutung für die Bewirtschaftung der Verpackungen und der Verpackungsabfälle und sollten daher im Interesse der Rechtsklarheit und der Einheitlichkeit der Rechtsordnung grundsätzlich in der Abfallrahmenrichtlinie erfolgen. Soweit aber in den delegierten Rechtsakten zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen das chemische Recycling mit umfasst werden sollte, ist die Rollenverteilung zwischen dem werkstofflichen und dem chemischen Recycling zu klären.

Es sollte primär die Möglichkeit geben, die Recyclingkriterien nicht ausschließlich mit delegierten Rechtsakt, sondern mittels Normen festzulegen und. Nur wenn die Normungsinstitute den Aufträgen nicht nachkommen oder die Qualität nicht ausreichend ist, sollte die Kommission entscheiden können.

Wir regen daher folgende Änderungen im Text an:

Artikel 6 Z. 4.: (...) *Design-for-recycling criteria shall consider state of the art collection, sorting and recycling processes **as well as characteristics that are important for the quality of the recycle** and shall cover all packaging components. **These criteria shall be established by***

harmonised standards institutes. The Commission is empowered to adopt delegated acts in accordance with Article 58 to amend Table 1 of Annex in order to adapt it to scientific and technical development in material and product design, collection, sorting and recycling infrastructure.

Verpackungshersteller benötigen ausreichend Zeit, um deren Verpackungen an die Recyclingkriterien anzupassen. Diese sollen (nicht müssen!) gemäß Art 6 Abs 4 von der Kommission durch delegierte Rechtsakte festgelegt werden. Damit die Verpackungshersteller rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen treffen können, sollten auch die Recyclingkriterien zu einem angemessenen Zeitpunkt feststehen.

Wir regen folgende Änderungen im Text an:

Artikel 6 Z. 4.: *„The Commission ~~is empowered to~~ shall, by 1 July 2025, adopt delegated acts ...”*

Zu den Ausnahmen in Abs 10 ist anzumerken, dass Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke spezielle Lebensmittelkontakt-materialien erfordern, die über die „Lebensmittelqualität“ hinausgehen.

Zu Art 7 - Minimum recycled content in plastic packaging

Der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft zielt auf folgendes ab: *„die Verwendung von recycelten Kunststoffen zu steigern und zu einer nachhaltigeren Verwendung von Kunststoffen beizutragen, die Kommission wird verbindliche Anforderungen für den Anteil an recycelten Materialien und Maßnahmen zur Abfallreduzierung für Schlüsselprodukte wie Verpackungen, Baumaterialien und Fahrzeuge vorschlagen“.*

Ambitionierte Mindesteinsatzquoten sind grundsätzlich zu begrüßen. Dabei dürfen durch neue Quoten jedoch bereits bestehende, funktionierende Kreisläufe nicht gefährdet werden. Die Rezyklat-Quoten sollten produktgruppenspezifisch sein und sich am tatsächlichen Potential für einzelne Produktgruppen orientieren.

Bei Lebensmitteln sind Anpassungen erforderlich, um die Mindest-Rezyklatanteile für Kunststoffverpackungen bis 2040 erreichbar zu machen. Insbesondere bei den Quoten für kontaktsensible Verpackungen muss ermöglicht werden, neben PET aus Pfandflaschen weitere Recyclingrohstoffe sicher einzusetzen. Derzeit darf in direkten Kontakt mit Lebensmitteln nur PET als Rezyklat-Stoff kommen. Bei anderen Materialien ist aktuell ein erheblicher Mehraufwand erforderlich, zB durch Schichten in der Verpackung (dh Virgin-Material innen und Recycling-Material außen).

Daher müssen die Vorgaben zum Rezyklat-Einsatz bei Lebensmitteln gelockert werden, bei gleichzeitiger Einhaltung der hohen Hygiene- und Lebensmittelsicherheitsstandards nach geltendem EU-Recht. Nur mit einer Anpassung der Regelungen zu Lebensmittel-Kontaktmaterial auf Basis der bestehenden Clean-Loop-Recyclingmöglichkeiten lassen sich die ambitionierten Rezyklat-Ziele überhaupt erreichen.

Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke spezielle Lebensmittelkontaktmaterialien erfordern, die über die „Lebensmittelqualität“ hinausgehen. Die derzeitige Technologie ermöglicht noch keine ausreichende Versorgung mit recycelten Kunststoffen, die die Einhaltung der geltenden Vorschriften gewährleisten und für die Verwendung in Säuglings- und Kleinkindernahrung sowie in Lebensmittelverpackungen geeignet wären.

Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder unterliegen sehr strengen regulatorischen EU-Anforderungen bezüglich Zusammensetzung und Sicherheit. Die in der Lebensmittelkontakt-materialien-Verordnung (VO/EU 10/2011) festgelegten spezifischen Anforderungen für diese Produktkategorie können um ein Vielfaches strenger sein als für allgemeine Lebensmittel. Gleichzeitig weisen eine Reihe von Studien darauf hin, dass recycelte Kunststoffe einen höheren Schadstoffgehalt aufweisen können als neue Kunststoffe. Die Festlegung verbindlicher Zielvorgaben für recycelten Kunststoff in Lebensmittelverpackungen wäre daher kurzfristig eine große Herausforderung für Hersteller von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder sowie von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke. Die Kommission hat zu Recht auf die Sicherheitsanforderungen und die begrenzte Verfügbarkeit nicht nur von Arzneimitteln und Medizinprodukten, sondern auch von Säuglings- und Kleinkindernahrung hingewiesen. Eine unbefristete Ausnahme für die erwähnten Lebensmittelkategorien von den Bestimmungen über den Mindestanteil an recyceltem Material ist im geltenden Recht vorgesehen (siehe Artikel 6/5 der SUP-RL). Im Artikel 61 des vorliegenden Vorschlags wird jedoch genau diese Ausnahme für die angesprochenen Lebensmittelkategorie gestrichen, ohne dafür auch nur eine Begründung anzugeben.

Zu fordern ist daher, eine entsprechende Ausnahme für Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder in den Entwurf aufzunehmen.

Wenn das Gesamtziel darin besteht, den Gebrauch von recyceltem Kunststoff zu steigern, sollten solche Anforderungen auch nur für Kunststoffverpackungen festgelegt werden, nicht für den Kunststoffanteil in Verpackungen. Letzteres erweitert den Geltungsbereich der Anforderung über Kunststoffverpackungen hinaus auf alle Verpackungen und legt Maßnahmen fest, die nicht durch die Folgenabschätzung bewertet wurden. Die vorgeschlagene Definition von Kunststoff umfasst alle Polymere, die auch in vielen anderen Materialien verwendet werden, wie z. B. Klebstoffe oder Lacke. Viele dieser Materialien können nicht mit Kunststoff „*recovered from post-consumer plastic waste*“ hergestellt bzw. ersetzt werden.

Falls dies in Zukunft umgesetzt werden soll, wird es von eminenter Wichtigkeit sein, eine EU-weite Kunststoff-Recyclinginfrastruktur aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Alle Verpackungssparten, die Polymere in irgendeiner Komponente verwenden, wären darauf angewiesen, dass eine Recyclingindustrie mit genügend hoher Wertschöpfung und qualitativ hochwertigen Rohstoffen vorhanden ist, um die Entwicklung dieser Infrastruktur finanzieren zu können. Ein solcher theoretischer Fall ist weit davon entfernt, wirtschaftlich sinnvoll oder praktisch umsetzbar zu sein und wird von der Folgenabschätzung nicht bewertet.

Es fehlt also zumindest ein Schwellenwert für den Plastikteil oder eine klare Ausnahme für Lacke, Beschichtungen, Klebstoffe etc. Recyclatanteile sollte nur für Kunststoffverpackungen vorgeschrieben sein, die in den Kunststoffrecyclingstrom sortiert werden. Es ist technisch nicht möglich, Recyclatanteile in sehr dünne Schichten von ua Lacke, Beschichtungen, Klebstoffe auf Papier oder Aluminiumverpackungen zu inkludieren.

Wichtig ist außerdem, dass alle Recyclingtechnologien berücksichtigt werden, weshalb ua bei den Zielvorgaben für den Recyclinganteil von Kunststoffverpackungen die Regelungen zur Messung, Überprüfung und Meldung entscheidend sein werden.

In Abs 3 wird festgelegt, dass die KOM bis 31. Dezember 2026 die Methode zur Berechnung des Recyclatanteils festlegen soll. Dies bedeutet eine lange Zeit der Ungewissheit, die in der jetzigen Phase, in der Investments getätigt werden sollen, um die gesetzten Ziele zu erreichen, für

die betroffenen Branchen nachteilig ist. Hier ist eine frühere klare Richtungsweisung unumgänglich.

Aufgrund technischer Abläufe und der Nutzung von Synergien bei der Herstellung von Kunststoffen ist eine Massenbilanzierung unumgänglich. Nachdem in Bereichen wie dem Lebensmittelbereich (PET ausgenommen), Rezyklat aus mechanischem Recycling noch nicht die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt, ist eine Massenbilanz nötig und wenn verfügbar, auch das chemische Recycling zu berücksichtigen.

Wegen der schwankenden Rezyklatverfügbarkeit und der daraus folgenden Notwendigkeit an Flexibilität in der Rohstoffbeschaffung für Verpackungshersteller benötigt es eine Zurechnung mittels Massenbilanz. Herrscht ein Rezyklatmangel für ein Verpackungsmaterial so kann der Hersteller, diesen Mangel mit einem höheren Rezyklateinsatz für ein anderes Produkt ausgleichen und trotzdem die Recyclingquoten erfüllen.

Der Mindestrezyklatanteil darf nicht „*per unit of packaging*“ verpflichtend sein, sondern mittels Massenbilanz den jeweiligen Unternehmen zugerechnet werden können.

Wir regen dazu folgende Änderungen im Text an:

Artikel 7 Absatz 1: *From 1 January 2030, the plastic part in packaging shall contain the following minimum percentage of recycled content recovered from post-consumer plastic waste, ~~per unit of packaging~~: ...*

Artikel 7 Absatz 2: *From 1 January 2040, the plastic part in packaging shall contain the following minimum percentage of recycled content recovered from post-consumer plastic waste, ~~per unit of packaging~~: ...*

Artikel 7 Absatz 7: *By 31 December 2026, the Commission is empowered to adopt implementing acts establishing the methodology for the calculation and verification of the percentage of recycled content recovered from post-consumer plastic waste, ~~per unit of plastic packaging including a mass balance approach~~, and the format for the technical documentation referred to in Annex VII.*

Zwiegespalten zu sehen ist Abs 10. Dieser ermächtigt die Kommission, durch einen delegierten Rechtsakt die Zielvorgaben wieder zu ändern, wenn die mangelnde Verfügbarkeit oder überhöhte Preise für bestimmte recycelte Kunststoffe dies rechtfertigen.

Das ist zwar systemisch verständlich, jedoch für die Umsetzung der geplanten Mindesteinsatzquoten werden erhebliche Investitionen in Anlagen und Infrastrukturen nötig, um die mit den Quoten einhergehende höhere Nachfrage an Rezyklat befriedigen zu können. Dafür sind Investitionssicherheit und klare Rahmenbedingungen notwendig - die Investitionen müssen sich auch rentieren und dürfen nicht durch einseitige, kurzfristige Entscheidungen der Kommission gefährdet werden. Die Bestimmung des Art 7 Abs 10 in seiner derzeit unbestimmten Ausgestaltung kann sich daher investitionshemmend auswirken. Darüber hinaus würde eine nachträgliche Anpassung der Mindesteinsatzquoten durch einen delegierten Rechtsakt gerade den Kerngehalt der Vorschrift ändern. Dies stellt eine Änderung eines wesentlichen Aspektes der Regelung zur Mindestrezyklateinsatzquote dar, der daher dem Gesetzgebungsakt vorbehalten sein sollte und nicht delegiert werden sollte.

Zu Art 8 iVm Art 3

Es ist sinnvoll und begrüßenswert, wie vom Entwurf vorgesehen, das Verpackungsmaterial von Kaffeekapseln als Verpackungen zu behandeln. Im Einklang mit der ursprünglichen Absicht der vorgeschlagenen PPWR, wie sie in ihrer Präambel zum Ausdruck kommt, sollten Teebeutel und Filterkaffeepads die einzigen zugelassenen kompostierbaren Single Serve Units sein und nicht als "Verpackung" im Sinne des vorgeschlagenen PPWR angesehen werden.

Zur kreislaufwirtschaftlich sinnvollen Umsetzung sind der Ausbau und die Optimierung der Recycling- und Kompostierpfade erforderlich. Der gewählte Ansatz führt sicherlich zu einer besseren Harmonisierung am Beginn des Kreislaufes.

Abzulehnen sind die für Kaffeekapseln angeordneten Materialverbote. Nach Art 8 des Entwurfs sollen künftig ausschließlich kompostierbare Kaffeekapseln zulässig sein. Entgegen dem Grundsatz der Kreislaufführung von Verpackungen wären damit Kaffeekapseln vom Recycling ausgeschlossen. Dies läuft sämtlichen Zielsetzungen des Entwurfs zuwider, erfolgt ohne sachliche Rechtfertigung und macht etablierte Sammel- Sortier- und Recyclingpfade sowie die kreislaufwirtschaftlichen Leistungen der Branche zunichte.

Demgegenüber besteht die österreichische Wirtschaft auf dem Grundsatz der Wahlfreiheit des Herstellers beim Einsatz des für sein Produkt optimalen Verpackungsmaterials zusammen mit der erweiterten Herstellerverantwortung und auf der Maxime des „Reduce, Re-use, Recycle“ auch für Kaffeekapseln.

Das Verbot von Aluminium und Kunststoffkaffeekapseln wird ohne sachliche Notwendigkeit und wissenschaftliche Begründung statuiert. Somit würde der Entwurf willkürlich und entgegen seiner eigenen kreislaufwirtschaftlichen Grundintention gerade Kaffeekapseln der ansonsten für alle anderen wiederverwertbaren Verpackungen vorgesehenen Recyclingoption verwehrt werden. Er würde damit die Bemühungen sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Wirtschaftsakteure, europaweit Sammel-, Sortier- und Recyclinginitiativen für Kaffeekapseln aus Aluminium und Kunststoff im Sinne der Kreislaufwirtschaft einzurichten, missachten.

Dieser Artikel sollte vollständig gestrichen werden, um die freie Wahl des Materials zu ermöglichen. Kaffeekapseln sind von der Liste der verpflichtenden compostable packaging zu streichen und die Liste sollte, wie im vorhergehenden Entwurf, auf Coffee pads, tea bags, fruit stickers und very lightweight plastic carrier bags reduziert werden.

Zusätzlich besteht bei einer Ausweitung des Anwendungsbereiches die Befürchtung, dass es zu vermehrten Fehlwürfen kommt. Ebenso dürfen keine falschen Anreize geschaffen werden, diese Verpackungen grundsätzlich mit den separat gesammelten Bioabfällen zu entsorgen. Das ist notwendig, da auch biologisch abbaubarer Kunststoff zu Problemen bei der Bioabfallaufbereitung führt. In den Bioabfallbehandlungsanlagen sind konventionelle und bioabbaubare Kunststoffe nicht voneinander zu unterscheiden und werden als Störstoff aussortiert. Das stellt einen nicht zu unterschätzenden Prozessaufwand bei der Vergärung und vor allem der Kompostierung organischer Abfälle dar und behindert somit dem Recyclingprozess dieses Abfallstroms. Gerade vor dem Hintergrund der nunmehr verpflichtenden Getrenntsammlung von organischen Abfällen in der EU sollten hohe Standards für die Sortenreinheit dieses Abfallstroms gelten.

Wir lehnen daher die Ermächtigung zur Erlassung delegierter Rechtsakte gemäß Abs 5 zur Ausweitung des Anwendungsbereiches ab.

Zu Art 9 - Packaging minimisation

Art 9 legt fest, dass eine Verpackung so zu gestalten ist, dass ihr Gewicht und ihr Volumen unter Berücksichtigung des Materials, aus dem sie besteht, auf das für die Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit erforderliche Mindestmaß reduziert ist. Wir gehen davon aus, dass die Bestimmung für die spezifische Verwendung zu verstehen ist und nicht zB dadurch Verpackungsmaterialien getauscht werden müssen. Das würde gewährleisten, dass unterschiedliche Verpackungsmaterialien hinsichtlich der Abfallvermeidung zwar individuell, letztendlich aber gleich und fair behandelt werden könnten. Verpackungsminimierungen dürfen dem sicheren Transport, dem Schutz der Geräte oder Sicherheitsaspekten nicht entgegenwirken. Unklar ist, wie „minimum necessary“ zu verstehen und definiert wird. Wer soll künftig darüber entscheiden, was technisch notwendig ist, zB bei Füllmengen, ohne dabei auf die Konsumentenbedürfnisse Rücksicht zu nehmen? Und was wären die Folgen etwa für Weihnachtsverpackungen oder Adventkalender? Theoretisch könnte hier stets argumentiert werden, dass eine bestimmte Überverpackung für den Kerninhalt des Produkts nicht erforderlich sei.

Verpackungen, die nicht erforderlich sind, um eines der in Anhang IV aufgeführten Leistungskriterien zu erfüllen, dürfen nach dieser Bestimmung nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Bisher war auch die Akzeptanz durch den Verbraucher ein Kriterium, das wurde nun gestrichen. Der Entwurf klammert damit Kundenbedürfnisse, Marketingstrategien, Unterscheidungsmerkmale zwischen den verpackten Produkten und das Eingehen auf regionale Unterschiede weitgehend aus. Gerade bei hochpreisigen und hochwertigen Produkten, etwa Kosmetika oder Spirituosen, ist die Verpackung ein Produktbestandteil und wird in der Form auch von den Kunden erwartet. Die Streichung der Kundenakzeptanz als Funktionskriterium lässt den Weg zur „Einheitsverpackungen“ mit demselben Design und derselben Form befürchten und das ist dezidiert abzulehnen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Produktverpackung bei Luxusgütern oftmals sehr hochwertig ist. Diese Art von Verpackung wird von Letztverbrauchern nicht entsorgt, sondern zur Aufbewahrung verwendet. Oftmals hängt auch der Wiederverkaufswert vom Vorhandensein der Originalverpackung ab.

Ohne das Funktionskriterium Kundenakzeptanz würde jede Möglichkeit der individuellen Gestaltung einer Verpackung eingeschränkt bzw. verhindert - möglicherweise sogar über die Unterschiede im Verpackungsmaterial hinweg. Je nach Verpackungsgröße und wohl auch Wertigkeit des Verpackungsinhaltes ist es bei manchen Produkten notwendig, etwa dickwandigere Verpackungen einzusetzen. Es sollte weiterhin möglich sein, diese technischen bzw. dem Produkt geschuldeten Umstände - wie bisher - auch für Marketing- und Brandingzwecke zu nutzen.

Gemäß Art 9 Abs 2 und 4 soll ein umfangreiches Regime aufgebaut werden, um das Verpackungsvolumen auf ein Minimum zu reduzieren. Es soll bewiesen werden müssen, dass die Verpackung alle Leistungskriterien des Anhang IV erfüllt und dies durch technische Dokumente und Studien untermauert werden. Des Weiteren wird in Art 9 Abs 4 lit b gefordert, dass auch noch Hemmnisse der weiteren Reduktion des Verpackungsvolumens identifiziert werden müssen.

Verpackungshersteller arbeiten aus rein intrinsischer Motivation schon lange an Möglichkeiten, das Verpackungsvolumen so niedrig wie möglich zu halten. Eine derartige Regelung würde, abgesehen von einem massiven bürokratischen Aufwand, zu keiner Reduktion des Ressourcenverbrauches führen. Es ist vollkommen unstrittig, dass unnötige Verpackungen und „Mogelverpackungen“ zu vermeiden sind. Dies ist durch eine Regelung wie jene des Art 21 möglich, indem der Leerraum beschränkt wird.

Wir regen dazu folgende Änderungen im Text an:

~~(2) Packaging not necessary to comply with any of the performance criteria set out in Annex IV and packaging with characteristics that are only aimed to increase the perceived volume of the product, including double walls, false bottoms, and unnecessary layers, shall not be placed on the market, unless the packaging design is subject to geographical indications of origin protected under Union legislation.~~

~~(4) Compliance with the requirements set out in paragraphs 1 and 2 shall be demonstrated in the technical documentation referred to in Annex VII, which shall contain the following elements:~~

~~(a) an explanation of the technical specifications, standards and conditions used to assess the packaging against the performance criteria and methodology set out in Annex IV;~~

~~(b) the identification of the design requirements which prevent further reduction of the packaging weight or volume, for each of these performance criteria;~~

~~(c) any test results, studies or other relevant sources used to assess the minimum necessary volume or weight of the packaging.~~

In Abs 3 wird eine - abgestimmt auf verschiedene Verpackungstypen und auf die Gewährleistung der Verpackungsfunktionalität - erforderliche Minimierung von Leerräumen festgelegt.

Davon zu unterscheiden sind Geschenkverpackungen (zB eine Geschenkbox, in der die Produkte auf Holzwolle drapiert werden). Diese sind einerseits aus Marketinggründen und optischen Aspekten notwendig, andererseits wird - speziell zu den Feiertagen - eine solche Möglichkeit der Verpackung von Letztverbrauchern erwartet und nachgefragt.

Die Kundenakzeptanz sollte als Kriterium beibehalten und ein größerer Freiraum für Marketing-Experten bei der Ausgestaltung von Verpackungen geschaffen werden.

Zu Art 11, 13 und 14 - Sprachen

„In der EU gibt es eine große Vielfalt an Kulturen und Sprachen - und genau das zeichnet sie aus! Die Sprachen der EU sind ein wesentlicher Bestandteil unseres kulturellen Erbes. Daher unterstützt die EU-Mehrsprachigkeit in ihren Programmen und im Rahmen der Arbeit ihrer Institutionen.“ - erklärt die Europäische Kommission im Rahmen der von ihr betriebenen Website.

Etwilige Verständigungsschwierigkeiten, welche bei 24 Amtssprachen unter den Mitgliedstaaten und Unionsbürger:innen resultieren mögen, berücksichtigt der Verordnungsentwurf nicht - im Gegenteil. Durch unbestimmte Regelungen werden die Probleme noch verstärkt.

Nach Art 13 Abs 9 Verordnungsentwurf soll die technische Dokumentation in einer oder mehreren Sprachen bereitgehalten werden, „die von der Behörde leicht verstanden werden kann.“ Diese Formulierung erachten wir als zu vage. Um den bürokratischen Aufwand so unkompliziert wie möglich zu gestalten und um den Unternehmen Rechtssicherheit zu geben, wäre es sinnvoll festzusetzen, wem die Dokumentationen in welcher Sprache übermittelt werden müssen. Unseres Erachtens bietet sich hier Englisch bei grenzüberschreitendem Handel bzw die Sprache des jeweiligen Mitgliedstaates an, wenn beide Akteure dieselbe Muttersprache sprechen bzw dieselbe Amtssprache verwenden.

Eine derartige Regelung wäre auch in Art 14 sinnvoll, wonach der *supplier* dem *manufacturer* die technische Dokumentation nach den Art 5 bis 19 in einer „diesem verständlichen Sprache“ übermitteln muss, sowie hinsichtlich der Kennzeichnungspflichten nach Art 11, wo überhaupt keine Ausführungen hinsichtlich der Sprache getätigt wurden.

Zu Art 11 - Labelling

Zu begrüßen sind die in Art 11 und 12 vorgeschlagenen Kennzeichnungsvorschriften bzgl der getrennten Sammlung. Diese sind ein essenzieller Schritt zur Verbesserung dieser Getrenntsammlung, was zu sortenreinen Abfällen führt und eine erhebliche Erleichterung des Recyclings bedeutet.

Positiv zu sehen wäre eine einfache, europaweit einheitliche Kennzeichnung von Verpackungsmaterial. Vor allem für international tätige Händler, würde dies Erleichterungen mit sich bringen.

Jedoch soll jede Verpackung mit Angaben zur Materialzusammensetzung und zur korrekten Entsorgung versehen werden. Zusätzlich sollen auch Hersteller und Importeure ihren Namen, ihre Kontaktdaten und eine Seriennummer anbringen. Nach Art 11 Abs 2 muss die Verpackung zusätzlich mit einem QR-Code oder einem anderen digitalen Datenträger versehen sein, der weitere Informationen über die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen einschließlich der Verfügbarkeit eines Systems zur Wiederverwendung und von Sammelstellen bereitstellen soll, wodurch die Rückverfolgung der Verpackung und die damit verbundene Logistik erleichtert werden soll.

Bereits jetzt besteht in Österreich ein funktionierendes Mehrweg-Pfandsystem in Form eines 1:1-Vertrags zwischen Händlern und Inverkehrbringern. Konsumenten werden nach geltendem Kennzeichnungsrecht am POS und auf den Bons über bezahltes Pfand hinreichend informiert und kennen die möglichen Rückgabeorte ihrer Pfandflaschen. Eine verpflichtende Kennzeichnung mittels QR-Codes (Abs 2) ist überbordend und bringt keinen Mehrwert für Konsumenten.

Um Angaben zur korrekten Entsorgung machen zu können, müssen zuerst einheitliche Entsorgungsverfahren in den Mitgliedstaaten vorhanden sein. Derzeit ist noch keine derartige einheitliche Sammellogistik gegeben. Es kann gerade auch bei grenzüberschreitendem Handel nicht von den Unternehmen erwartet werden, dass sich diese über die jeweiligen Entsorgungsverfahren in den Mitgliedstaaten im Klaren sind.

Des Weiteren wird die Planbarkeit der Unternehmen wiederum dadurch beeinträchtigt, dass die konkreten Kennzeichnungsvorgaben einem delegierten Rechtsakt der Kommission vorbehalten sind. Es bleibt zu hoffen, dass diese ihrer Verpflichtung zeitgerecht nachkommt und den Unternehmen genügend Zeit für die Umsetzung bleibt.

Eine Übergangsfrist von 6 Monaten bis zur Geltung neuer Kennzeichnungsvorschriften ist deutlich zu kurz. Vielmehr benötigt es hierfür mindestens 18 Monate, um zusätzlichen und unnötigen Verpackungsabfall zu vermeiden. Verpackungen werden aus Kosten- und Effizienzgründen für längere Zeiträume vorproduziert.

Ohne entsprechende Übergangsfristen müssten Verpackungen vernichtet werden, weil sie ab dem Inkrafttreten neuer Kennzeichnungsregelungen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, wie das etwa bei der Kennzeichnung von Einweg-Bechern gemäß Einwegplastik-Richtlinie der Fall war.

Zu Art 13 bis 28 (Chapter IV) - Generelles zu den Pflichten der Wirtschaftstreibenden

Nach derzeitigem Stand haben *manufacturer*, *importer* und *distributor*, somit nahezu JEDER der Wirtschaftstreibenden in der Lieferkette die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Verpackung im Einklang mit den Nachhaltigkeitsanforderungen der Art 5 bis 10 sowie mit den Kennzeichnungsvorschriften nach Art 11 des Verordnungsentwurfes steht. Sollte die Verpackung verordnungswidrig sein, so ist es ihnen verboten, die Verpackung in Verkehr zu bringen. Jeder von ihnen ist verpflichtet entweder Konformität mit den Vorgaben der Verordnung herzustellen oder im schlimmsten Fall die Verpackung vom Markt zu nehmen und zurückzurufen.

Es ist absolut überschießend, dass diese Verantwortung jeden dieser Wirtschaftstreibenden trifft - zumal die Verpackung des Produktes auch keine Angelegenheit ist, die jeden im gleichen Ausmaß inhaltlich tangiert bzw keine, bei welcher jeder Betroffene auch das nötige Know-how und die Möglichkeiten besitzt, um den Bestimmungen dieser Verordnung ohne Weiteres entsprechen zu können.

Die ausgeführten Verpflichtungen sollten demnach auf einen *economic operator* beschränkt werden. Sinnvollerweise wäre hier an den Hersteller des verpackten Produkts zu denken. Die übrigen Wirtschaftstreibenden sollten lediglich dazu verpflichtet werden, Unterlagen - wie die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung - einzufordern, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vorlegen zu können. Sie müssen sich aber in inhaltlicher Hinsicht auf die ihnen übermittelten Dokumente verlassen dürfen und nicht wiederum dazu verpflichtet werden, die Dokumente materiell auf die Konformität mit der gegenständlichen Verordnung zu prüfen.

Zu Art 13 - Obligations of manufacturers

Der *manufacturer* hat sicherzustellen, dass die Verpackung eine Typ-, Chargen- oder Seriennummer trägt bzw ein sonstiges Element, das ihre Identifizierung ermöglicht. Das bedeutet, dass jedes Unternehmen ein eigenes System zu entwickeln hat, um dieser Verpflichtung Rechnung zu tragen.

Manufacturers die Grund zu der Annahme haben, dass die Verpackung, die sie in Verkehr gebracht haben, nicht den Vorschriften des Verordnungsentwurfes entsprechen, haben unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Verordnungskonformität dieser Verpackung herzustellen oder alternativ die Verpackung zurückzunehmen oder gar zurückzurufen (Art 13 Abs 8).

Hinsichtlich dieser Verpflichtung besteht Konkretisierungsbedarf, in welchen Fällen es wirklich erforderlich und auch verhältnismäßig erscheint, ein Produkt aufgrund einer „nicht nachhaltigen“ Verpackung zurückzurufen.

Der Verordnungsvorschlag sieht in mehreren Bestimmungen eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht für die technische Dokumentation sowie die EU-Konformitätserklärung vor (vgl Art 13 Abs 3, Art 15 Abs 2 lit a, Art 16 Abs 8, Art 20 Abs 2 Verordnungsentwurf). Diese Frist erscheint vor allem im Vergleich zu anderen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen exzessiv. Es wäre wünschenswert die Frist im Einklang mit der allgemeinen abfallrechtlichen Aufbewahrungsfrist gemäß § 17 Abs 5 AWG 2002 oder der allgemeinen buchhalterischen Aufbewahrungsfrist festzusetzen, welche lediglich 7 Jahre betragen.

Zu Art 15 - Obligations of authorised representative

Art 15 Verordnungsentwurf sieht vor, dass *manufacturers* in den Mitgliedstaaten Bevollmächtigte bestellen können, denen wiederum gewisse Verpflichtungen übertragen werden können (Aufbewahrung der EU-Konformitätsbestätigungen und technischen Dokumenten, Kooperation mit den nationalen Behörden). Das System der Bevollmächtigtenbestellung kennen wir bereits aus dem österreichischen Abfallrecht gemäß § 12b AWG.

Was im Sinne des Verordnungsentwurfes zwar grundsätzlich als Entlastung in bürokratischer Hinsicht konzipiert war, stellt gerade für kleinere Unternehmen einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand sowie potenziell eine weitere finanzielle Belastung dar, da diese in 27 Mitgliedstaaten Bevollmächtigte bestellen können bzw. müssen. Gerade kleine Shops werden sich künftig doppelt überlegen müssen, in welche Länder sie versenden können oder wollen. Dies führt wiederum zu einer Benachteiligung und schränkt womöglich den E-Commerce in der EU stark ein.

Zu Art 16 - Obligations of importers

Importeure dürfen nur Verpackungen in Verkehr bringen, die den Anforderungen der Verordnung entsprechen.

Ein Problem kann in diesem Zusammenhang das immer stärker wachsende Geschäftsmodell „Dropshipping“ werden. Der für die Einhaltung der Verpackungsverordnung verantwortliche Importeur kann die Ware und daher auch die Verpackung nicht kontrollieren, da die Lieferung direkt vom Hersteller oder Großhändler (oft auch aus Drittländern) an den Endverbraucher erfolgt.

Zu Art 17 - Obligations of distributors

Ist ein Vertreiber der Auffassung oder hat Grund zur Annahme, dass die Verpackung nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht, darf er die Verpackung nicht auf dem Markt bereitstellen.

Wir lehnen diese Verpflichtungen von Händlern ab, da diese keinen Einfluss auf die Verpackung haben. Sinnvollerweise kann nur dann jemandem eine solche Verpflichtung auferlegt werden, der auch tatsächlich Einfluss auf die Verpackung hat.

Zu Art 21 - Obligation related to excessive packaging

Der Leerraumanteil von Sammelverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den Online-Handel soll in Zukunft nur noch maximal 40 % betragen dürfen. Verwendete Füllmaterialien wie Luftpolsterfolie, Holzwole oder Styroporspäne sollen ebenso als Leerraum im Sinne der Verordnung gelten. Gerade bei zerbrechlichen Produkten ist fraglich, ob die starre Grenze von 40 % praktikabel ist, oder ob es hier nicht einer Ausnahmeregelung bedarf.

Ein maximaler Leerraum von 40 % kann im Onlinehandel dazu führen, dass die Versandverpackung - insbesondere bei kleineren Produkten - selbst für einen Adressaufkleber zu klein wäre. Weiters führt dieser starre Maximal-Leerraum-Prozentsatz dazu, dass viele verschiedenen Verpackungsgrößen auf Lager liegen müssen. Das führt zu erhöhten Kosten sowie erhöhtem Platzbedarf und verringert die Möglichkeit der Wiederverwendbarkeit, wenn nicht Standardverpackungsgrößen verwendet werden können, sondern sendungs- und produktangepasste Größen.

Zu Art 22 iVm Annex V - restrictions on use of certain packaging formats

Maßnahmen zur Vermeidung von Verpackungen, einschließlich Marktbeschränkungen, sollten - wenn überhaupt erforderlich - sinnvoll und praktikabel sein und die allgemeinen Ziele des EU

Green Deal und der Kreislaufwirtschaft unterstützen. Der Einsatz und die Gestaltung von Verpackungen ist eng verknüpft mit dem Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum, dem Lebensstil der Konsumenten (etwa der stetigen Zunahme von Singlehaushalten) und Globalisierungstendenzen. Die Folgenabschätzung versäumt es, Verpackungsgestaltung in diesem Kontext zu bewerten. Wenn man den Weg der Marktbeschränkung gehen will, dann muss die Liste in Anhang V der verbietenden Einwegartikel taxativ sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können die Beispiele in Anhang V irreführend sein und geben keine klaren Vorgaben, was nun verboten werden soll und was nicht.

Generell ist zu kritisieren, dass die Marktbeschränkungen, bis auf Annex V Pkt 3, ohne Übergangsfristen versehen sind. Diese sind nötig, wenn dieser Weg weiterverfolgt wird.

Jede Verpackung wird mit dem Ziel erstellt, ein Produkt zu schützen, zu bewahren und zu befördern. Der Verlust oder die Beschädigung des Produkts bewirkt, im Vergleich zu den Einsparungen durch die Reduzierung der Verpackung selbst, eine höhere Umweltbelastung in Bezug auf den Ressourcenverbrauch und die verursachten Emissionen. Im Falle von Lebensmittelverpackungen führt dies zu zusätzlicher Lebensmittelverschwendung. Die Gewährleistung von Hygiene und Lebensmittelsicherheit sind zwei wesentliche Funktionen von Lebensmittelverpackungen, die durch Einwegverpackungen erleichtert werden.

Zu Art 22 iVm Annex V Pkt 1

Shrink-Folien werden im Lebensmittelhandel vielfach als Transporthilfsmittel verwendet, um mehrere Gebinde in einer Verpackung zu sammeln. Diese Überverpackung für vorrangig lang haltbare Produkte in Dosen oder Flaschen ist für den Transport notwendig. Diese Verpackung am POS zu entfernen, verhindert den Anfall der Verpackung nicht, erschwert aber den Transport durch Konsumenten. Das Verbot am POS bewirkt keine Abfallreduktion, da die Verpackungen ja bereits vorhanden sind. Ein Ersatz dieser Folien durch Mehrweg-Gebinde führt zu deutlich mehr Transport- und Materialaufwand und widerspricht dem eigentlichen Ansinnen der EK.

Zusätzlich handelt es sich dabei um hochgradig recycelbares Material, das nach der Sammlung mechanisch wieder zu Polyolefinen recycelt werden kann (wie das aktuell in Anlagen unserer Mitgliedsunternehmen auch erfolgt).

Zu Art 22 iVm Annex V Pkt 2

Das Verbot von Einwegverpackungen für Obst und Gemüse mit einem Inhalt von weniger als 1,5 kg wäre kontraproduktiv für die Wirtschaft und würde sich negativ auf die Umwelt auswirken. Wiederverwendbare Verpackungen für Obst und Gemüse können Kontaminationen Vorschub leisten. Zudem ist die Reinigung von Mehrwegverpackungen nicht immer effizient umzusetzen und kann mit erhöhten Umweltbelastungen verbunden sein.

Die Verpackung von Obst und Gemüse wirkt nachweislich gegen Lebensmittelverschwendung. Dabei sind nicht nur die in Anhang V erwähnten Funktionen, wie Schutz gegen Feuchtigkeitsverlust oder Bakterien entscheidend, sondern auch die Vermeidung von Druckstellen durch Konsumenten oder die Mischung optisch unterschiedlicher Früchte in einer Packung, wodurch auch optisch nicht perfektes aber qualitativ einwandfreies Gemüse verkauft werden kann. Eine Einschränkung auf Verpackungen über 1,5 kg ist nicht nachvollziehbar und ökologisch kontraproduktiv. Die Möglichkeit für die Konsumenten, jedes einzelne Stück Obst oder Gemüse anzugreifen und auszuwählen, führt zu einem höheren Verderb und steigert somit die Menge an vermeidbaren Lebensmittelabfällen. Zusätzlich bräuchte es wiederum einer Verpackung, die es dem Konsumenten ermöglicht zb 1kg Kartoffeln abzuwiegen und zur Kasse bzw. nach Hause zu transportieren.

Darüber hinaus werden Einwegverpackungen aus verschiedensten Materialien hergestellt, die nicht die gleichen Auswirkungen auf die Umwelt haben und nicht als eine einzige Kategorie reguliert werden sollten. Recyclingfähige Einwegverpackungen oder Verpackungen aus nachwachsenden Rohstoffen sollten daher von den geplanten Verboten ausgenommen werden.

Zu Art 22 iVm Annex V Pkt 3

In Annex V Pkt 3 wird ein Verbot von Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die innerhalb der Räumlichkeiten des HORECA-Sektors abgefüllt und konsumiert werden festgelegt. Darunter fallen alle mit Tischen und Hockern ausgestatteten Essbereiche innerhalb und außerhalb einer Betriebsstätte, Stehplätze und Essbereiche, die den Endverbraucher:innen oder Dritten zum Zweck des Verzehrs von Lebensmitteln und Getränken bereitgestellt werden.

Die Regelung stellt darauf ab, dass innerhalb der Räumlichkeiten konsumiert wird. Eine ständige Kontrolle, wo die Gäste genau ihre Speisen konsumieren, ist kaum möglich. Es darf daher weder Aufgabe des Betriebs sein, zu kontrollieren, ob eine als take-away verkaufte Speise, dann doch in den Räumlichkeiten konsumiert wird, noch darf so ein Sachverhalt zu Strafen für den Betrieb führen.

Mitgliedsstaaten können Unternehmen nach Art 22 Abs 3 von dem Verbot in Anhang V Punkt 3 ausnehmen, wenn es sich um Kleinstunternehmen handelt oder „where it is not technically feasible“.

Besonders für kleine Betriebe wie Imbisse, Würstelstände, Eisläden etc. ist es essentiell, dass diese Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird, da die Umsetzung der Regelung in diesen Bereichen technisch schwer machbar ist.

Betreffend die Ausnahmeregelung in Art 22 Abs 3 braucht es eine Klarstellung bzw. eine genaue Erläuterung, was mit „technisch unmöglich“ und „Zugang zur Infrastruktur“ gemeint ist und wann genau dies zutrifft.

Zu Art 22 iVm Annex V Pkt 4

Gemäß Art 1 Abs 2 soll die Verordnung „on basis of a high level of environmental protection“ dazu beitragen, negative Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfall auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu verhindern oder zu reduzieren.

Die Verordnung sieht zu diesem Zweck ein Verbot von Portionspackungen im HORECA Sektor für ausgewählte Lebensmittel bzw. Lebensmittel-Kategorien nämlich „condiments, preserves, sauces, coffee creamer, sugar and seasoning“ vor, wobei teilweise wegen fehlender Definitionen unklar bleibt, welche Lebensmittel diesen Kategorien überhaupt zuzuordnen sind (zB „preserves“).

Dieses Verbot hätte jedoch zwangsläufig zur Folge, dass Hersteller auf andere Verpackungsformen umstellen müssen, die negative Auswirkungen auf die Umwelt, unter Umständen sogar negative Auswirkungen auf die Gesundheit, haben könnten.

Dabei muss die gesamte Lieferkette in Betracht gezogen werden. So werden beispielsweise im HORECA Sektor bereits heute Konfitüren auch in Spenderflaschen angeboten. Eine komplette Umstellung der Konfitüren-Verpackung von Portionspackungen auf Spenderflaschen hätte auf der Stufe zwischen Verpackungshersteller und Lebensmittelhersteller eine Versechsfachung der LKW-

Fahrten zur Folge, da die Folien für die Portionspackungen in Form von platzsparenden Rollen und nicht als ausgeformte Verpackungen angeliefert werden.

Vergleicht man diese Verpackungskomponenten gewichtsmäßig bezogen auf dieselbe Menge Konfitüre, würde eine Umstellung der Konfitüren-Verpackung von Portionspackungen auf Spenderflaschen zusätzlich eine Erhöhung des Verpackungsgewichtes von über 60 % bedeuten.

Außerdem sind Portionspackungen in vielen Fällen aus Gründen der Hygiene (zB für Krankenhäuser, Seniorenheime, im Falle von Krisen wie Pandemien) und/oder aus Gründen der Produktsicherheit (z. B. zuckerreduzierte Produkte, tierische Lebensmittel) absolut alternativlos.

Portionspackungen tragen weiters zur Vermeidung von „food waste“ bei: Sie enthalten die übliche Verzehrmenge, können bei Nichtkonsumation erneut angeboten werden und sind vor Verderb und Kontamination geschützt. Das Verbot von Einwegverpackungen kann somit das Ziel der EU-Kommission zur Reduktion von Lebensmittelabfällen konterkarieren. Die Alternative wären nämlich offene Gebinde, die zu mehr Lebensmittelabfällen, sowie zu hygienischen Risiken führen.

Der Entwurf sieht darüber hinaus keine Übergangsfrist vor, obwohl ein Totalverbot von Portionspackungen einen massiven Eingriff in den Markt darstellen würde und keinesfalls ad hoc umgesetzt werden könnte. Für Produkte des Anhang V Ziffer 3 wurde zumindest eine zusätzliche Frist bis 1.1.2030 vorgesehen.

Es bestehen massive Bedenken, dass dieses Verbot gegen lebensmittel- und hygienerechtliche Vorschriften verstößt. In Beherbergungsbetrieben, bei Veranstaltungen und in Gaststätten sind diese Einwegverpackungen für Lebensmittel ein wichtiger Bestandteil bei der Bereitstellung von Essen bei Buffets (Frühstück, Seminarverpflegung etc.). Gerade bei Buffets sorgen Einwegverpackungen für hygienische Bedingungen, so hätte während Corona bspw. das Verbot von Einwegverpackungen für Lebensmittel zu unlösbaren Problemen bei der Verabreichung von Speisen/Getränken in Form von Buffets geführt.

Zu Art 22 iVm Annex V Pkt 5

Hier wird ein Verbot von Einwegverpackungen für Kosmetik-, Hygiene- und Toilettenartikel von weniger als 50 ml für flüssige Produkte oder weniger als 100 g für nicht flüssige Produkte festgelegt.

Dies führt zu massiven Bedenken bzgl Hygiene und Sauberkeit wie auch zur Einschränkung des Angebotsprofils von Hotels. Neben Dienstleistungen wie Verpflegung, definieren auch Serviceangebote, wie die Zurverfügungstellung von Artikeln des täglichen Bedarfs, wie Kosmetik-, Hygiene- und Toilettenartikel das Angebotsprofil eines Hotels. Gäste, die in einem Hotel nächtigen, erwarten, anders als bei Nächtigungen bspw. in einer Ferienwohnung, dass diese Produkte zur Verfügung gestellt werden.

Diese Produkte müssen so zur Verfügung gestellt werden, dass hygienerechtliche Vorschriften eingehalten werden. Somit stellt sich bei folgenden Produkten die Frage, wie diese hygienisch einwandfrei und sicher, in Zukunft zur Verfügung gestellt werden können, da auch Zahnbürsten, Rasierklingen, Rasiersets, feuchtes Toilettenpapier, Kosmetiktücher oder Seife möglicherweise dieser Regelung unterliegen werden.

Es kann nicht intendiert sein, dass diese Artikel des täglichen Bedarfs, gar nicht mehr von Hotels angeboten werden können.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Kriterienkatalog der Hotelstar Unit (HSU) verwiesen, nach dem in 20 Mitgliedsstaaten der EU-Hotels klassifiziert werden. Die Zurverfügungstellung von Hygiene-, Kosmetik- und Toilettenartikeln ist besonders in höheren Sternekategorien verpflichtend. So ist bspw. in der 4- und 5 Sternekategorie das Zurverfügungstellen von zusätzlichen Kosmetikartikeln ein Mindestkriterium (=Pflichtkriterium) für die Einstufung in die jeweilige Sternekategorie.

Ein Verbot von Einwegverpackungen in diesem Bereich darf nicht dazu führen, dass diese Produkte nicht mehr - hygienisch einwandfrei - angeboten werden können. Hier soll ein hohes Serviceniveau für den Gast erhalten bleiben.

Wenn Einwegverpackungen verboten werden, wäre die Konsequenz, dass Hotels auf nachfüllbare Behälter für Kosmetika oder nur auf größere Einwegbehälter für Kosmetika umsteigen können.

Das Nachfüllen von Hygiene- und Kosmetikprodukten wirft wesentliche Hygienefragen und haftungsrechtliche Fragen für Hotelbetriebe auf. Abzuklären wäre, ob in Österreich das Nachfüllen von Hygiene- und Kosmetikbehältern gesetzlich überhaupt erlaubt ist. Sonst würden nämlich anstatt vieler kleiner Behältnisse, viele große Behältnisse entsorgt werden müssen und dies würde wiederum die Ziele der Verordnung konterkarieren.

Wir äußern hygienerechtliche Bedenken gegen das Verbot von Einwegverpackungen von Hygieneartikeln im HORECA-Sektor und ersuchen, dass zumindest Hygieneartikel (Wattestäbchen, Toilettenartikel, Rasierklingen, Rasiersets, Zahnbürsten) vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

Weiters ist zu bedenken, dass die Grenze von 100g für nicht flüssige Produkte (bei Produkten, die per se wenig Gewicht haben wie beispielsweise Kosmetiktücher, Wattestäbchen/- pads, Tampons) erst ab einer größeren Stückgröße erreicht wird. Dies trifft vor allem Hygieneprodukte des täglichen Bedarfs, die aus hygienischen Gründen in kleineren Stückzahlen abgepackt werden. Aufgrund dieser Überlegungen sollten zumindest einzelne definierte Hygieneprodukte des täglichen Bedarfs (Wattestäbchen, Kosmetiktücher, Tampons, Watte pads, etc.) vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Sollten die eben genannten Produkte entgegen allen Bedenken dennoch umfasst werden, so plädieren wir für folgende Ausnahme: Miniaturversionen von Kosmetika (und Hygieneartikeln falls diese nicht ausgenommen werden) müssen auf Anfrage erlaubt sein - hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Zu Art 23 - Obligations in relation to re-usable packaging

Hier ist von Wirtschaftsbeteiligten die Rede, die wiederverwendbare Verpackungen „in Verkehr bringen“. Ob damit allerdings nur die Produzenten (Erstinverkehrsetzer) gemeint sind oder wie in Artikel 22 alle, die diese Verpackungen (weiter) in Verkehr bringen, in dem sie Waren in diesen Verpackungen an Kunden abgeben, ist vollkommen offen und sollte klargestellt werden.

Generell sollte in der VO geregelt werden, was unter „in Verkehr bringen“ zu verstehen ist (nur das erste Mal oder jedes weitergeben auch)

Zu Artikel 24 und Annex VI part A und B - obligations related to systems for re-use

Es ist nicht klar, welche Unternehmen bzw. Branchen in welcher Tiefe von Art 24 erfasst sind. Muss jedes Unternehmen das Mehrweg verwendet, dann an einem System teilnehmen, auch wenn es zB als Unternehmen des HORECA-Sektors eigene Gebinde hat, die nur für eigene Zwecke verwendet werden?

Unklar ist auch wie die einzelnen Systeme innerhalb eines MS oder innerhalb der EU interagieren sollen. In Abas 2 wird festgelegt, dass ein Wirtschaftsbeteiligter der wiederverwendbaren Verpackungen verwendet an einem System teilnimmt. Hier stellt sich die Frage bei Transporten innerhalb von der EU an welchem? An einem System am Absendeort oder am Empfangsort oder bei mehreren Systemen.

Unklar ist auch wie ein Systemteilnehmer sicherstellen soll, dass das System gewissen Anforderungen entspricht. Die Verantwortung muss bei jenen liegen, die das System errichten und betreiben.

Zu Art 25 und Annex VI

Es bedarf einer Klarstellung, dass nur solche Sachverhalte erfasst sind, bei denen der Kunde selbständig das Produkt nachfüllt, ohne Hilfe des Betriebes bzw. seiner Mitarbeiter, an dafür vorgesehenen „Nachfüllstationen“.

Betriebe dürfen nicht für fehlerhafte oder verunreinigte Behältnisse haften, die der Kunde selbst mitbringt. Der Kunde selbst ist für die Hygiene und den geeigneten Zustand des Behältnisses, das er mitbringt, verantwortlich.

Zu Art 26 - Re-use and refill targets

Wir unterstützen die ökologische Optimierung und Kreislaufführung von Verpackungen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen sollte dabei aber kein Selbstzweck sein und nicht zu Lasten von effizienten Einwegsystemen gehen.

Eine pauschale ökologische Vorteilhaftigkeit von Mehrwegsystemen kann auf Basis der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht angenommen werden. Je nach Verpackungssegment, Marktstruktur und Transportdistanz haben effiziente Einwegsysteme ein vergleichbares oder auch besseres ökologisches Profil. Die jeweilige ökologische Vorteilhaftigkeit sollte stets auf Grundlage EU-weit einheitlicher wissenschaftlicher Kriterien nachgewiesen werden.

Insbesondere die in Art 26 festgelegten Mehrwegquoten sind kritisch zu evaluieren. Diese sind einerseits in der Praxis nahezu unerfüllbar, andererseits ist der Umweltmehrwert teilweise nicht gegeben bzw. sind nachteilige Umwelteffekte zu erwarten und tlw. widersprechen sie sich.

Nur bei deutlichen ökologischen Vorteilen von wiederverwendbaren Verpackungen auf Basis einheitlicher wissenschaftlicher Kriterien sollten verpflichtende Quoten vorgeschrieben werden, wobei die Abfalleinsparung mit sonstigen Umweltauswirkungen, wie zusätzlich notwendiger Transportenergie, abgewogen werden muss. Dies betrifft sowohl Mehrweg-Quoten bei Getränkeverpackungen, Takeaway-Food als auch Transport- und Überverpackungen.

Die Standardisierung von Transportverpackungen (Art 26 Abs 1, 7-9, 12 und 13) wäre grundsätzlich zu begrüßen, jedoch aus dem Vorschlag nicht zu erkennen, aber bereits heute mit Paletten und Kisten-Poolsystemen gelebte Realität, wo dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Mehrweg-Systeme machen bei Transportbehelfen nur in regionalen Kreisläufen oder überregionalen Pool-Systemen Sinn. Importe aus Drittstaaten sind nicht als regionale Kreisläufe zu sehen, sondern mit deutlich längeren Transportwegen verbunden. Unter diesen Gegebenheiten sind wiederverwendbare Verpackungen mit negativen Umwelteffekten verbunden.

Unklar sind die diversen Regelungen zu Transportverpackungen unter Punkt 7, 8, 9, 10, 12 und 13 insbesondere in Bezug auf intereuropäischen und internationalen Lieferungen von Produkten aber im Falle von Punkt 13 auch für Lieferungen innerhalb Österreichs (siehe dazu weiter unten).

Unklar ist auch das Zusammenspiel der einzelnen Regelungen für Transportverpackungen, wenn die Vorgaben nach Abs 12 und 13 eingehalten werden könnten, würden die anderen Vorgaben obsolet werden.

Realistische Ziele sind nur dann zu setzen, wenn die Reinigung der wiederverwendbaren Verpackungen sinnvoll ist (Stichwort Verpackungen für Chemikalien oder Gefahrgütern).

Auch benötigte Sonderformen von Verpackungen dürfen bei der Zielsetzung nicht außer Acht gelassen werden. Die Wiederverwendung von Holzpaletten ist für Standardgrößen unproblematisch, allerdings gibt es spezielle Produkte, wie zum Beispiel „Plattenware“, welche Paletten in Sonderformaten (2x1 m, 3x1,5 m, 4x2 m, 5x2 m) benötigen. Diese sind für andere Anwendungen nicht oder kaum verwendbar.

Zu Art 26 Abs 1

Die Ziele und Ambitionen des Vorschlags sollten alle wissenschaftlich begründet sein: Was steckt hinter der Absicht wiederverwendbare Transportverpackungen gerade für Haushaltsgroßgeräte vorzuschreiben? Was ist der Grund, sich dabei auf Haushaltsgroßgeräte zu konzentrieren, warum liegt der Fokus auf dieser Produktgruppe?

Was ist der wissenschaftliche Hintergrund, auf dem die Annahme beruht, dass die Umstellung umweltfreundlich sein wird? Wie kommen die Re-Use-Verpackungen vom Kunden zu Händlern oder zu Herstellern retour, ist dafür eine zusätzliche Logistik notwendig, die eventuell dem Umweltfreundlichkeitsfaktor widerspricht? Gibt es zu diesem offensichtlichen Trade-Off Daten?

Beispiel: Ein Händler importiert Herde nach Österreich, die in China gefertigt werden. Wenn man die Bestimmung wörtlich nimmt, müsste der Händler/Importeur die Herde auspacken und in Mehrwegtransportverpackungen umpacken, um sie dann an den Kunden zu liefern. Der Sinn dieser Maßnahme ist nicht ersichtlich, da der einzige Unterschied darin besteht, dass die Verpackung nicht beim Kunden, sondern beim Händler verbleibt und zusätzlich eine Mehrwegverpackung verwendet werden muss, mit der ganzen zusätzlichen Logistik, die eine solche Mehrwegverpackung bedarf. Oder aber die in China gefertigten Herde würde schon in einer Mehrwegtransportverpackung angeliefert werden. Dh aber, dass diese Verpackungen gesammelt und nach China zurückgeschickt werden müssten, um dort wieder mit neuen Produkten befüllt zu werden. Die Logistikkosten sind unverhältnismäßig, die zusätzlichen Transportmengen widersprechen den Zielsetzungen des Green Deal, da zusätzliche Transportaufwände immer mit zusätzlichem Energieaufwand verbunden sind. In diesem Fall übersteigt dieser zusätzliche Energieaufwand die Einsparungen an Verpackung um ein Vielfaches, während derzeit verwendete Transportverpackungen aus Karton und Kunststoff-Folien gut recyclingfähig sind. Zusätzlich muss auch berücksichtigt werden, dass bei den heutigen dynamischen Innovationszyklen häufig eine Neugestaltung eines Produkts in so kurzer Zeit vorkommt, dass eine Mehrweg-Verpackung nach Rücktransport ins Ursprungsland ohnehin nicht mehr passen würde. Eine Ausdehnung von Mehrweg-Vorgaben ist aus diesen Gründen unverhältnismäßig und kontraproduktiv.

Weiteres wird betreffend Haushaltsgroßgeräte irrtümlich auf „*point 2 Annex II to Directive 2012/19/EU*“ verwiesen. An dieser Stelle finden sich aber in der WEEE-RL Haushaltskleingeräte, Haushaltsgroßgeräte finden sich unter Annex II Punkt 1. Dies sorgt zusätzlich für Verwirrung.

Art 26 Abs 1 ist daher ersatzlos zu streichen. Die Vorgaben zur verpflichtenden Recyclingfähigkeit von Verpackungen gelten ohnehin.

Zu Art 26 Abs 2 - Vorgaben für kalte und heiße Getränke

Diese Vorgabe legt fest, dass der Letztvertreiber, der kalte oder heiße Getränke an der Verkaufsstelle in ein Behältnis zum Mitnehmen abfüllt, sicherstellt, dass ab 1. Januar 2030 20 % dieser Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen bzw. ab 1. Januar 2040 80 % dieser Getränke in Mehrwegverpackungen innerhalb eines Systems zur Wiederverwendung bereitgestellt werden. Wenn Getränke direkt Vorort für den Kunden abgefüllt werden, kann der Letztvertreiber nur anbieten diese Getränke in Einweggebinden, Mehrweggebinden oder auch selbstmitgebrachten Gebinden abzufüllen. Er kann aber nicht 20% oder 80% dieser Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen bereitstellen. Diese Getränke werden auf Bestellung abgefüllt und nicht auf Vorrat bereitgehalten.

Zu Art 26 Abs 3 - Vorgaben für Takeaway-Speisen

Hier ist nicht klar, ob das nur Take-Away-Verpackungen betrifft oder auch Verpackungen, die für die Konsumation im Lokal gedacht sind (zB Fast Food Ketten). Auch hier gilt gleiches wie zu Art 26 Abs 2.

Wenn Speisen direkt Vorort für den Kunden abgefüllt werden, kann der Letztvertreiber nur anbieten diese in Einweggebinden, Mehrweggebinden oder auch selbstmitgebrachten Gebinden abzufüllen. Er kann aber nicht 10% oder 40% dieser Speisen in wiederverwendbaren Verpackungen bereitstellen. Diese werden auf Bestellung abgepackt und nicht auf Vorrat bereitgehalten. Wenn diese Speisen bereitgehalten werden müssen, aber kein Kunde sie kauft, generiert man dadurch mehr Lebensmittelabfall. Das kann nicht die Intention dieser Regelung sein.

Zu Art 26 Abs 4-6 - Vorgaben zu Getränken in Mehrwegverpackungen

Deutschland und Österreich sind führende Länder bei Mehrweg-Getränkeverpackungen. Quoten von 90% waren in den 1990er Jahren üblich. Seither hat sich jedoch die Getränkeindustrie komplett verändert. Während bis in die 1990er Jahre jede Region mehrere Getränkeproduzenten hatte, die regionale Mehrweg-Kreisläufe betrieben haben, sind heute nur noch wenige große Abfüller überregional tätig. Mehrweg-Systeme sind nur dann vorteilhaft, wenn sie regional ausgelegt sind. Je nach Vergleichsgebilde sollten sie 300-450 km Transportdistanz zwischen Abfüllung und Endkonsument und retour nicht überschreiten. Im heutigen System sind Transportwege von der Abfüllung zum LEH jedoch deutlich länger. Einweg-Gebinde mit hohen Rezyklatanteilen, die durch verpflichtende Einweg-Pfandsysteme (Art 61) gesammelt und hochwertig recycelt werden, sind in diesen Fällen die klar umweltfreundlichere Getränkeverpackung. Österreich hat im Jahr 2021 als erstes EU-Land verpflichtende Mehrweg-Quoten mit 25% bis 2030 für den Handel eingeführt. Diese Quoten sind für den LEH in Österreich realistisch machbar, da sie den regionalen Verfügbarkeiten entsprechen. In zahlreichen anderen EU-Ländern sind derartige Mehrweg-Systeme nicht verfügbar und müssen erst durch neue Abfüllanlagen, Waschsysteme und Flaschenpools aufgebaut werden. Bis 2030 ist dies aufgrund von Behördenverfahren und insbesondere der Verfügbarkeit von Pool-Flaschen nicht möglich.

Für überregionale Artikel, die den überwiegenden Teil des Sortiments abdecken, müssen aus Umweltgesichtspunkten weiterhin Einweg-Gebinde verwendet werden, die in Pfandsystemen gesammelt und verwertet werden. In dem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass ohne diese große Anzahl an Gebinden Einweg-Pfandsysteme nicht finanzierbar sind. Daher sollten alle diesbezüglichen Ziele bis 2040 im Artikel 26 ersatzlos gestrichen werden.

Grundsätzlich sollte die Wiederverwendung das hochwertige Recycling von Getränkeflaschen im geschlossenen Kreislauf ergänzen. Diesbezüglich wäre ein umfassenderer Begriff und eine breitere Definition von „re-use bzw. refill“ unter Berücksichtigung innovativer kreislaufwirtschaftlicher Lösungen anzustreben.

Die Umweltfreundlichkeit beider Lösungen im Rahmen der Zirkularität, Wiederbefüllung und closed-loop-Recycling, hängen von spezifischen Parametern ab, die für jeden Fall einzeln bewertet werden müssen. Daher ist für eine europaweite gesetzliche Regelung jedenfalls zu fordern, dass die Betreiber flexibel bleiben sollten, um jene Lösung anzuwenden, die in ihrem Umwelt- und Geschäftskontext sowie für die Verbraucher- im Zusammenhang mit dessen verschiedenen Konsumgelegenheiten - am besten funktioniert.

Wiederverwendungsziele sollten den Betreibern ausreichend Flexibilität bieten, um den am besten geeigneten Weg zur Kreislaufwirtschaft zu wählen.

Die Absätze 4-6 verpflichten sowohl Hersteller und Letztvertreiber, die diversen Mehrwegquoten zu erfüllen. Das würde für Abfüller, die nur Einwegabfüllanlagen haben (zB nur Dosen füllen) oder für sehr kleine Getränkehersteller, für die eine Mehrwegabfüllanlagen nicht leistbar bzw. nicht rentabel ist, ab 2030 die Alternative zwischen Insolvenz bzw. Schließung bedeuten, da sie die Rechtsvorgaben unmöglich erfüllen können.

Das ist entschieden abzulehnen. Wenn man solche Quoten einführt, dann höchstens nach österreichischem Beispiel.

Bei den Aufzählungen des Art 26 Abs 4-6 ist nicht eindeutig, ob es sich um die Anzahl der Produkte handelt oder um die Produktgattung. Händler oder Hersteller mit kleinerem Sortiment bzw. mit höherer Produktanzahl pro Gattung wären jedenfalls grob benachteiligt.

Weiters sind mit Blick auf die Mehrwegquoten die für natürliches Mineralwasser und Quellwasser geltenden gesetzlichen Beschränkungen in der Verordnung anzuerkennen. Da natürliches Mineralwasser und Quellwasser an der Quelle abgefüllt werden müssen und Nachfüllsysteme für diesen Sektor möglicherweise nicht zugelassen werden, sind die Betreiber nur begrenzt in der Lage, ihre Geschäftsmodelle anzupassen und das für alle alkoholfreien Getränke gesetzte Wiederverwendungsziele zu erreichen.

Zu Art 26 Abs 9 - Transportverpackungen in Form von Palettenumhüllungen

Transportverpackungen in Form von Palettenumhüllungen und Palettengurte müssen ab 1.1.2030 zu 10% und ab 1.1.2040 zu 30% Mehrwegverpackungen in einem System zur Wiederverwendung sein.

Diese Vorgabe ist für die Palettenumhüllungen aus Kunststoff(-folie) nicht sinnvoll und auch nicht notwendig.

Die Bewirtschaftung von Palettenumhüllungen aus Kunststoff und der daraus entstehenden Abfälle ist in durch eine weitgehend geschlossene Kreislaufführung geprägt. Die aus diesen Transportverpackungen entstehenden Abfälle fallen überwiegend im gewerblichen Bereich an und werden nahezu vollständig und sortenrein erfasst, so dass sie umfassend und zielgerichtet dem Recycling zugeführt werden können. Die Palettenumhüllungen aus Kunststoff(-folie) sind recyclingfähig gestaltet.

So werden die für diese Verpackungen verwendeten Stoffe und Ressourcen unter geringem Aufwand dauerhaft im Stoffkreislauf gehalten. Würden diese Transportverpackungen als Mehrwegverpackungen ausgeführt, müssten andere Stoffe verwendet und andere Gestaltungsformen gewählt werden, um die Wiederverwendbarkeit zu ermöglichen. Diese Verpackungen wären, wenn sie ihr Lebensende erreicht haben und entsorgt werden müssen, unter Umständen nur in weitaus

geringerem Maße bzw. nur unter weitaus größerem technischen und energetischen Aufwand recyclebar. Dadurch dürfte die Gesamt-Ökobilanz von wiederverwendbaren Transportverpackungen zum Ersatz von Palettenumhüllungen aus Kunststoff(-folie) schlechter sein als die Gesamt-Ökobilanz von Einweg-Kunststofffolien, die unproblematisch und unter relativ geringem Energieaufwand nahezu vollständig recycelt und zu neuen (Transport-) Verpackungen verarbeitet werden können.

Im Rahmen einer ökobilanziellen Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass Mehrweg-Transportverpackungen aufgrund ihrer notwendigerweise stabileren Konstruktion bzw. Gestaltung wesentlich schwerer und auch voluminöser sein werden als Einweg-Kunststoffumhüllungen, so dass sie zu mehr CO₂-Ausstoß beim Transport führen.

Die gegenständliche Bestimmung ist zu streichen oder nochmals dahingehend zu überprüfen, ob diese Regelung aus ökobilanzieller Sicht nicht der Umwelt mehr schadet als nützt.

Zu Art 26 Abs 10 - Überverpackungen

Überverpackungen über Verkaufsverpackungen sind individuell auf jedes Produkt angepasst, um einerseits Materialeffizienz sicherzustellen und andererseits genau in die dafür vorgesehenen Plätze in Regalen zu passen. Mehrweg-Gebinde für diese Anwendung müssten vom Produzenten bis zum POS durchgehend verwendet werden, um die idente Funktion zu erfüllen und eine Umverpackung mit entsprechenden Mehraufwänden zu vermeiden. Dafür ist jedoch deutlich mehr Materialstärke als bei bisherigen Verpackungen notwendig, um die Wiederverwendung sicherzustellen. Dies führt nicht nur zu einem steigenden Platzbedarf am POS, sondern auch beim Transport, sodass von zusätzlichen Transportwegen auszugehen ist. Bei hinreichender Sicherstellung der Recyclingfähigkeit von Einweg-Verpackungen bieten solche Mehrwegverpackungen aufgrund der durchschnittlich hohen Transportdistanzen zwischen produzierenden Unternehmen und POS keine Umweltvorteile.

Zu Art 26 Abs 12 und 13 - Transportverpackungen innerhalb eines Unternehmens bzw. innerhalb eines Mitgliedstaates

Die Regelung, dass alle innerstaatlichen B2B-Transporte, wie auch innerbetriebliche Transporte, zu 100 % mittels Mehrwegtransportverpackungen durchgeführt werden müssen, ist ökologisch nicht zielführend und eine massive logistische Belastung für alle Beteiligten. Die Regelung führt dazu, dass importierte Waren, die in Einwegverpackungen geliefert wurden, für den Transport innerhalb eines Mitgliedstaates oder auch des Betriebes ausgepackt und in eine Mehrwegverpackung umgepackt werden müssten. Dies würde dem grundlegenden Ziel der PPWR widersprechen.

Art 26 Abs 12 und 13 sind zur Gänze zu streichen.

Zusätzlich sind diese Vorgaben ohne Datum versehen, dh diese Vorgaben wären ab Inkrafttreten der Verordnung gültig, müssten so umgesetzt werden und ab diesem Tag müssten 100% der angesprochenen Verpackungen, wiederverwendbare Verpackungen sein. Wenn man die anderen Vorgaben in Art 26 betrachtet, sind diese alle mit „Umsetzungsdaten“ und mit diversen zu erreichenden Zielen versehen. In Abs 12 und 13 gibt es diese nicht.

Wie diese Vorgaben ohne entsprechende Vorlaufzeit, ohne ein entsprechendes System, das die Logistik für Mehrwegverpackungen abwickelt, von einem Tag auf den anderen funktionieren soll und umgesetzt werden soll, ist undenkbar.

Wenn so einer Vorgabe weiterhin gefolgt wird, muss eine Frist in der Zukunft, zB ab 2035, gesetzt werden, ab wann diese Regelung gilt, da erst die entsprechende Mehrweginfrastruktur aufgebaut werden müsste.

Darüber hinaus sollte, damit es zu keiner Ressourcenverschwendung kommt, diese Regelung ausschließlich für Produkte gelten, die nicht importiert wurden bzw. die nicht schon verpackt sind, um eine Doppelverpackung zu vermeiden.

Falls die Abs 12 und 13 nicht, wie gefordert, gestrichen werden, regen wir folgende Änderungen im Text an:

Artikel 26 Absatz 13: *As **from 2035**, Economic operators delivering products to another economic operator within the same Member State shall use **60 %** re-usable transport packaging for the purpose of the transportation of such products **except imported products that are already packed.***

This obligation applies to pallets, boxes, excluding cardboard, ~~plastic~~ crates intermediate bulk containers, octabins and drums, as well as flexible transport packaging, of all sizes and materials, including flexible formats.

Gleichlautend wäre Abs 12 zu ändern.

Zu Art 26 Abs 14 und 15 - Ausnahmen

Wir begrüßen die Ausnahme von Kleinstunternehmen in Punkt 14 und 15. Diese Ausnahmeregelungen unterstreichen, dass kleine Unternehmen und die ihnen auferlegten Belastungen berücksichtigt werden müssen, auch wenn es um die Einrichtung integrierter Wiederverwendungssysteme geht, die Platz, Zeit und Ressourcen (Mitarbeiter: innen) erfordern. Besonders für kleine Betriebe wäre die Einführung mit enormem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Jedoch scheint die Ausnahme mit 1000 kg an Verpackungsmasse zu gering bemessen.

In Art 26 Abs 16 lit c muss klargestellt sein, dass die Kommission in gewissen Fällen, wie beispielsweise Corona, wenn es gesundheits- oder hygienische Gründe gibt, rasch und unverzüglich Betrieben wieder erlauben kann, Einwegverpackungen zu verwenden.

Zu Art 28 - Reporting to the competent authorities

Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass diese Vorgaben so einfach wie möglich gestaltet sind und vor allem auch für KMUs, erfüllbar sind.

Zu Art 30 bis 34 - Conformity of packaging

Diese Regelungen sind so einfach wie möglich auszugestalten, damit diese auch insbesondere von KMUs erfüllt werden können.

In der Zusammenschau aller Vorgaben, die für Verpackungen einzuhalten sind, zB Art 5 bis 11 inkl der design für recycling guidances oder den Vorgaben des Annex VII bzgl der Konformitätsbewertung ist das für KMUs kaum zu bewältigen und führt für diese möglicherweise zu Wettbewerbsnachteilen.

Zu Art 39 - Register of producers

Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet ein Register anzulegen, welches dazu dienen soll, die Vorgaben der EU-VerpackungsVO einzuhalten.

Die geplante Ausgestaltung auf Unionsebene sieht unter anderem Folgendes vor:

Die *producer* sind verpflichtet sich in jedem Mitgliedstaat zu registrieren, in denen sie Verpackungen erstmals auf den Markt bringen. Es ist nicht ersichtlich, wieso es nicht genügen sollte, sich in einem Mitgliedstaat zu registrieren und diese Registrierung dann von den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen ist. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Informationen oder Unterlagen verlangen, wenn dies für eine effiziente Nutzung des Registers erforderlich ist.

Dies widerspricht dem Harmonisierungsbestreben der Verordnung. Gerade eine derart banale Frage, welche Unterlagen für die Registrierung im Herstellerregister erforderlich sind und dann auch in diesem abrufbar sein sollen, sollte wohl auf Unionsebene einheitlich regelbar sein. Es ist absolut unzumutbar, dass ein *producer*, welcher seine Verpackungen im gesamten Binnenmarkt vertreibt, sich im „worst-case-Szenario“ bei 27 Behörden erkundigen muss, welche Unterlagen denn für die Registrierung erforderlich sind, geschweige denn dann die restlichen Unterlagen noch zu erstellen bzw einzuholen.

Bei Nichtregistrierung dürfen die *producer* ihre Verpackungen im betreffenden Mitgliedstaat nicht anbieten. Hier sind die Rechtsfolgen zu konkretisieren. Führt das Anbieten mangels Registrierung zu Verwaltungsstrafen? Kann die Behörde Unternehmen verpflichten, bei Nichtregistrierung ihre Verpackungen vom Markt zu nehmen? Gibt es die Möglichkeit einer nachträglichen Registrierung? Dies sind alles Themen, die in den Mitgliedstaaten einheitlich geregelt sein sollten.

Der *producer* ist verpflichtet, jährlich an die zuständige Behörde über die in Anhang IX Teil B angeführten Informationen zu berichten. Darunter fallen unter anderem die Menge an in Umlauf gebrachten Verpackungsarten, von gesammelten, recycelten, verwerteten und entsorgten Verpackungsabfällen.

Natürlich ist die Registrierung nicht gratis. Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, entsprechende Gebühren zu erheben. Dies spricht ebenfalls dagegen, dass die Unternehmen sich in jedem Mitgliedstaat registrieren müssen und somit mehrfach durch die Gebühren belastet werden.

Der derzeitige Verordnungsentwurf schafft zahlreiche hinterfragungswürdige bürokratische Hürden, welche gerade für kleine Unternehmen zu Handelshemmnissen im Binnenmarkt führen werden. Es mangelt ferner an einer Vereinheitlichung. Formal wurde für die Regelung dieser Materie gerade wegen des Unmittelbarkeitscharakters zur Verordnungsform gegriffen. Konsequenterweise muss es dann auch für das Herstellerregister einheitliche Vorgaben für alle Mitgliedstaaten geben und diese müssen miteinander verknüpft sein. Es ist absolut unannehmbar, den Großteil der Verantwortung über die korrekte Registrierung an die Unternehmen abzuwälzen.

Wir sprechen uns nicht grundsätzlich gegen eine Registrierungspflicht aus. Die Ausgestaltung bedarf jedoch einer Überarbeitung.

Zu den Artikeln 40ff - Extended producer responsibility

In Art 41 Abs 1 wird festgelegt, dass die Hersteller Ihre Pflichten an eine Organisation übertragen dürfen. Es besteht kein Zwang, die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung zu übertragen. Dies führt im Ergebnis wieder zu einem „Fleckerlteppich“. Für die Unternehmen ist es auch hier nicht zumutbar, dass sie bei jedem einzelnen Mitgliedstaat prüfen müssen, ob sie sich einer Organisation bedienen müssen oder ihre Angelegenheiten selbst erfüllen dürfen.

Wie steht dieser Artikel zu den Primärverpflichtetenvorgaben nach nationalem Recht?

Können die Inverkehrsetzer von verpackten Waren weiterhin verpflichtet werden, die Wahrnehmung Ihrer Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung - und insbesondere ihre Pflichten hinsichtlich der Sammlung und Rückgabe der in den privaten Haushalten anfallenden Verpackungsabfälle - an eine Organisation bzw. ein System ihrer Wahl zu übertragen. Denn eine umfassende, flächendeckende effiziente haushaltsnahe Getrenntsammlung der Einwegverpackungsabfälle, die unabdingbar ist, um die Vorgaben zu Mindestrezyklateinsatz und Recyclingquoten zu erreichen, kann nur in einem (bzw. mehreren) kollektiven System(en) erfolgen. Die individuelle Sammlung von Einwegverpackungen aus privaten Haushalten durch die einzelnen Hersteller bzw. durch von ihnen beauftragte Dritte ist tatsächlich nicht durchführbar. Daher könnten Hersteller, die an keiner Organisation bzw. keinem System zur Sammlung der Verpackungsabfälle beteiligt sind, die einzelne Rückgabe der Verpackungen durch den Verbraucher beim Hersteller/Händler vorsehen oder andere haushaltsferne Sammelstellen einrichten, die von den Verbrauchern aufgrund des großen Entsorgungsaufwandes dann nicht genutzt werden. Dies würde dazu führen, dass die betreffenden Verpackungen im Restmüll entsorgt und nicht recycelt werden.

Um eine quantitativ und qualitativ hochwertige Getrenntsammlung und Verwertung der Verpackungen aus privaten Haushalten und damit ihre Kreislaufführung zu gewährleisten, sollte eine Verpflichtung, sich an einer Organisation bzw. einem System der kollektiven Herstellerverantwortung zu beteiligen, das gewährleistet, dass die Einwegverpackungsabfälle umfassend und effektiv haushaltsnah erfasst, gesammelt und verwertet werden, weiterhin möglich sein.

Zu Art 44 - Deposit and return systems

Hinsichtlich der Etablierung von Pfand- und Rücknahmesystemen sollte klargestellt werden, dass alle Akteure (zB Handelsbetriebe, private Abfallwirtschaftsbetriebe usw.) als potenzielle Rücknahmestellen in Frage kommen können. Es soll von vornherein kein Akteur ausgeschlossen werden. Wie dann in der Praxis in einem Mitgliedsstaat ein Pfand- und Rücknahmesystem ausgestaltet und mit wem konkret Verträge über die Rücknahme geschlossen werden, soll bzw. muss natürlich offenbleiben.

Eine Klarstellung könnte wie folgt lauten:

8a. There are no restrictions on who can act as a collection point when setting up deposit and return systems.

Zu Annex 1

Hier ist eine Ausnahme von Fleischfolien als Nichtverpackung vorzusehen. Diese Folien sind derzeit aus gutem Grund als „keine Verpackung“ eingestuft und von der Lizenzierungspflicht ausgenommen. Durch ihre Kontaminierung mit Blut und/oder Fleischsaft sind sie mikrobiologisch als hochkritisch einzustufen und können nicht rezykliert werden. Diese Folien sollten in Annex 1 als Nichtverpackungen aufgenommen werden.

Zu Annex II

Der PPWR-Vorschlag stellt klare Anforderungen an die Recyclingfähigkeit und schlägt die Festlegung von Design-for-Recycling-Kriterien für bestimmte Verpackungsarten (wie in Anhang II, Tabelle 1 aufgeführt) vor. Bei Papier und Karton wird zwischen zwei verschiedenen Arten von Papier- und Kartonverpackungen unterschieden:

- Verpackungen aus Papier/Karton
- Verbundverpackungen, die überwiegend aus Papier/Karton bestehen

Die Recyclingquoten in Art 46 des PPWR-Vorschlags für bestimmte Materialien sind jedoch für Papier und Pappe festgelegt. Wir schlagen vor, dass derselbe Ansatz für die Bewertung der Recyclingfähigkeitsanforderungen verwendet wird, einschließlich für das Kriterium „Recycling in großem Maßstab“, bei welchem die Bewertung für alle Papier- und Kartonverpackungen auf Unionsebene erfolgt. Dies ermöglicht eine harmonisierte Umsetzung und Bewertung in allen Industriegesektoren und Mitgliedstaaten und steht auch im Einklang mit der Definition von „recycled at scale“ gemäß Art 3 Abs 32.

Zu Annex IV

Die im Part II geforderte technische Dokumentation ist zu weitgehend und überbordend: Es ist unklar, was beispielsweise unter a) mit einer „list of design requirements“ gemeint ist, welche eine weitere Verringerung des Verpackungsgewichts verhindern.

„a) for each performance criterion as listed in Part I, a list of design requirements which prevent further reduction of the packaging weight or volume without endangering the packaging functionality, including safety and hygiene, for the packaged product, packaging and user.“

Zu hinterfragen ist zudem, was man sich von der im Text nachfolgend geforderten Ursachenbeschreibung, Begründung und Erläuterung zur Designanforderung erwartet. Mit dieser Dokumentationspflicht wird die Bürokratieschraube nur weiter nach oben gedreht. Der Aufwand und der Nutzen stehen in keinem Verhältnis.

Zu Annex V

Hier wird auf die Ausführungen zu Art 22 verwiesen.

III. Zusammenfassung

Wie eingangs festgehalten unterstützen wir die Absicht der EU-Kommission, mit dem Vorschlag einer neuen Verpackungsgesetzgebung zu einer Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft beizutragen und Hindernisse für einen gut funktionierenden Binnenmarkt Umweltbelastung durch Verpackungsabfälle abzubauen. Jedoch sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen diesen Zielen auch gerecht werden.

Viele der vorgeschlagenen Regelungen und Vorgaben stehen dieser Zielerreichung entgegen und fordern und fördern sogar den Bedarf an mehr Verpackungsmaterial, wie einige der Bestimmungen zur Wiederverwendung (Art 26) oder ein erhöhtes Aufkommen an Lebensmittelabfällen (Art 21 iVm Annex 5).

Mit der geplanten Veröffentlichung der EU-Verpackungsverordnung ist zu befürchten, dass Bürokratie, Aufwand und Kosten wesentlich höher sein werden als bei der bisherigen nationalen Umsetzung. Dem Prinzip der Subsidiarität wird zu wenig Genüge geleistet, damit regional bzw. national gewachsene Strukturen berücksichtigt werden. Ein funktionierender Binnenmarkt kann auch mit einer Verpackungsrichtlinie (Subsidiarität) und einer „begleitenden Verordnung“ für „gemeinsame Anliegen“ (zB Abfallvermeidung, Kennzeichnung, Materialvorgaben inklusive Recycling, Import, Export, Versandhandel) gelingen.

Die Ausgestaltung der Verordnung über unzählige delegierte Rechtsakte wird in der jetzigen Form abgelehnt. Die Regelungsinhalte der delegierten Rechtsakte sollten verstärkt in der Verordnung determiniert werden. Es ist nicht möglich, eine abschließende und präzise Rückmeldung

zum Verordnungsvorschlag zu geben und die tatsächlichen Auswirkungen zu bewerten, da viele Fragen offen sind und erst in den nächsten Jahren vorgelegt werden.

Damit die Verordnung von der betroffenen Wirtschaft mitgetragen werden kann, bedarf es massiven Änderungen und Überarbeitungen, insbesondere zu den Kapiteln II, III, IV und VI, um die Verordnung leb- und umsetzbar zu gestalten.

In der vorliegenden Form ist die Verordnung in weiten Teilen abzulehnen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen und Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Mag. Jürgen Streitner', written in a cursive style.

Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter